

Datum	14.03.2017
Zahl	VK5-ALL-2057/2016 (006/2017) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Mag. Dr. Martina Petutschnig
Telefon	050 536-65561
Fax	050 536-65511
E-Mail	bhvk.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**Richard Zupanc, Vellach 45, 9135 Bad Eisenkappel;
Errichtung einer Hausmühle auf den Grundstücken 380/1 und 1185/1 (Postzahl: 208/501), beide KG Bad
Vellach – Antrag auf wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung**

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herr Richard Zupanc, 9135 Vellach 45, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt um die Erteilung der wasserrechtlichen und der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Neuerrichtung bzw. Revitalisierung einer Hausmühle an der Vellach auf den Grundstücken 380/1 und 1185/1, beide KG Vellach angesucht.

Die gesamte Anlage ist mit Ausnahme der Rück- und Ausleitung auf Eigengrund des Antragstellers, Grst. 380/1 KG Bad Vellach geplant.

Laut den vorgelegten Projektunterlagen soll eine Hausmühle ohne größere technische Maßnahmen zu Schauzwecken neu errichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist am linken Ufer der Vellach die Ausführung eines Einlaufrohres DN 300 mit Einlaufgitter und Sperrregulierbrett vorgesehen. Das Wasser soll in weiterer Folge über ein 25 lfm langes Erdgerinne und ein 30 m langes Holzgerinne zur Mühle und danach über ein ca. 6 lfm langes PVC – Rohr DN 300 wieder zurück in die Vellach geführt werden.

Die gesamte Länge der Ausleitungsstrecke soll ca. 80 lfm und die entnommene Wassermenge max. 100 l/s. betragen.

Ort:

Vellach 45, 9135 Bad Eisenkappel

Datum:

Dienstag, 28. März 2017

Zeit:

09.00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhanderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die Pläne und sonstigen Behelfe während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Spanheimergasse 2, 1. Stock, Zimmer Nr. 117, Einsicht nehmen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9 und 98 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2014;

§§ 5 Abs 1 lit e und 58 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 - K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013;

§§ 39 Abs. 2a, 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Petutschnig

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.